3458 / 355
13223

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 20.1.77 1400
Solo

RECHTSANWÄLTE MANFRED KÜNZEL
DR. MANFRED STÜTZ
DIETER SCHWOERER
ULRIKE SCHWÄBLE

Rechtsanwälte Künzel, Dr. Stütz, Schwoerer, Schwäble
Heinrich-Küderli-Straße 1, 705 Waiblingen

Heinrich-Küderli-Straße 1
Fernruf 0 71 51/5 40 07
705 WAIBLINGEN
Postscheckkonto Stuttgart
300 22-701 (BLZ 600 100 70)
Kreissparkasse Waiblingen
231 666 (BLZ 602 500 10)
Volksbank Waiblingen
402 065 000 (BLZ 602 901 10)

An den
2. Strafsenat
beim Oberlandesgericht

7000 Stuttgart

den: 20. Jan. 1977

AZ.: K/sch

Zu der dienstlichen Erklärung des Herrn Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing vom 20.1.1977 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Herr Dr. Prinzing hat mich am Abend des 13.1.1977 angerufen. Er sagte, er rufe mich an, weil er den Eindruck habe, daß mir die Stellung eines Ablehungsantrags sehr schwer gefallen sei. Er sagte, wenn ich nur wenigstens richtig zitiert hätte. Ich nahm diesen Vorwurf hin, weil mir das Gespräch zur Klärung von Einzelheiten, die die Verteidigung betreffen, ungeeignet schien. Herr Dr. Prinzing sagte mir, daß mein Antrag das Schlimmste gewesen sei was er in den zwei Jahren mitgemacht habe und brachte zum Ausdruck, daß es für ihn ein Unterschied mache, von welcher Seite ein solcher Antrag käme. Herr Dr. Prinzing hielt mir weiter vor, daß jetzt die Presse wieder über ihn her falle. Ich erklärte Herr Dr. Prinzing, daß seine Stellungnahme vom 29.7.76 in einem Ablehungsverfahren für alle Beteiligten unverständlich gewesen sei. Dadurch, daß er auf die Vorwürfe, er habe Kontakt zu Richtern übergeordneter Instanzen, lediglich erklärte habe, er sage über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsfragen befassen, nichts aus, habe er doch der Vermutung Nahrung gegeben, daß solche Kontakte tatsächlich bestanden.

Ich bat Herrn Dr. Prinzing, sich doch einmal in die Lage der Frau Ensslin zu versetzten, die sich nun sagen müsse, daß eine zukünftige Revision sinnlos ist und die sich später immer sagen müsse, daß ihre Revision sinnlos gewesen sei, weil ja ein Austausch zwischen den beteiligten Senaten stattgefunden habe mit dem Ziel, ein revisionssicheres Urteil zu erstellen.

Herr Dr. Prinzing sagte darauf wörtlich:

"Das ist doch der Frau Ensslin egal; das kommt doch alles von Rechtsanwalt Schily."

Ich sagte, daß ich mir das nicht vorstellen könne wenn ich versuche, mir die Lage der Frau Ensslin zu vergegenwärtigen. Herr Dr. Prinzing sagte darauf, das würde ich abstrakt sehen, er wisse konkret, daß es Frau Ensslin egal sei.

Von Herrn Baader war in dem ganzen Gespräch nicht die Rede. Aber auch dieser Hinweis wäre nicht geeignet gewesen, meine im Telefonat zu Ausdruck gebrachte Besorgnis zu entkräften. Wenn mir Herr Dr. Prinzing schon in dem Telefonat zur Begründung seiner vermeintlichen Unbefangenheit eine Äußerung von Herrn Baader entgegengehalten hätte (nach einem Zitat vom Hörensagen), dann hätte ich gerade darin erneut einen Ausdruck der Befangenheit des Vorsitzenden Richters gesehen und dies zum Ausdruck gebracht.

Es mag sein, daß der Vorsitzende Richter auf meine zukünftige Verteidigertätigkeit keinen Einfluß nehmen wollte. Auf mich hat dieses Gespräch anders gewirkt und mußte anders wirken, zumal da Herr Dr. Prinzing sagte: "Wenn ich das nicht durchhalte, Herr Künzel....".

Ein Richter der diese Sorge hat, sie einem anderen gegenüber äußert und dies gegenüber einem Verteidiger, der gerade einen Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt hat, will auf die Verteidigung einwirken.

Rechtsanwalt